

Kurztitel

Elektrotechnikzugangs-Verordnung

Kundmachungorgan

BGBl. II Nr. 41/2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 149/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

20.05.2023

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

Anlage 2

Lehrgang über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Wirtschaftskammer, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren qualitätsgesicherten und zertifizierten berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestanzahl der Lehrstunden zu erstrecken.

Gegenstand	Mindestanzahl der Lehrstunden
Einbruchmeldetechnik Einbruch- und Überfallmeldeanlagen; Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen; Stand der Technik für Alarmanlagen; Erstellung von Installationsattest	28
Brandmeldetechnik Erstellung von Brandschutzplänen für den Feuerwehreinsatz (vorbeugender Brandschutz); Planung, Einbau, Betrieb, Instandhaltung und Überprüfung von Rauchwarnmeldern; Planung, Einbau, Betrieb, Instandhaltung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen (Anforderungen von Brandmeldern, Wärmemeldern, Flammenmeldern, Rauchmeldern)	28
Videüberwachung Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen, die aus Kameras,	28

Monitoren, Bildaufzeichnungsgeräten, Übertragungs-, Schalt-, Steuer- und Hilfseinrichtungen bestehen	
Zutrittskontrolle Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Alarmanlagen – Zutrittskontrollanlagen (Klassen: Privat/Standard, Gewerbestandard-Nieder oder Gewerbestandard-Hoch, Werteschutz und Hochsicherheit)	28
Alarmübertragung in den Bereichen Einbruchmeldetechnik, Brandmeldetechnik, Videoüberwachung und Zutrittskontrolle; Festlegung von Anforderungen an Leistungsmerkmale, Zuverlässigkeit und Sicherheitsmerkmale von Alarmübertragungsanlagen; Übertragung aller Arten von Alarmen (Brand, Einbruch, Zutrittskontrolle, Personenhilferuf und (Alarm-) Meldungen, Störungsmeldungen und Zustandsmeldungen)	4
Grundlagen der Funkübertragung in den Bereichen Einbruchmeldetechnik, Brandmeldetechnik, Videoüberwachung und Zutrittskontrolle	4

3. Die Gesamtanzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 120 zu betragen.
4. Das Lehrgangszugnis hat eine Bestätigung zu enthalten, dass der Besuch des Lehrganges auf Grund einer Leistungsbeurteilung als erfolgreich bewertet wurde.

Schlagworte

Begriffskunde

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2023

Gesetzesnummer

20002433

Dokumentnummer

NOR40253003